

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.11.2021

Geschäftszeichen:

III 11-1.23.33-47/21

**Nummer:**

**Z-23.33-1293**

**Geltungsdauer**

vom: **16. November 2021**

bis: **28. März 2025**

**Antragsteller:**

**Austrotherm GmbH**

Friedrich-Schmid-Straße 165

2754 Waldegg/Wopfing

ÖSTERREICH

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Perimeterdämmsystem unter Verwendung von extrudierten Polystyrol-Hartschaumplatten**

**"Austrotherm XPS TOP 30",**

**"Austrotherm XPS TOP 50" und**

**"Austrotherm XPS TOP 70"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-23.33-1293 vom 23. März 2020.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart Perimeterdämmsystem bestehend aus extrudierten Polystyrol-Hartschaumplatten nach ETA-17/0909 mit Schäumhaut (nachfolgend als Extruderschaumplatten bezeichnet) gemäß Abschnitt 1.1.1 und Klebern bzw. Dichtmassen gemäß Abschnitt 1.1.2.

##### 1.1.1 Extruderschaumplatten

Die Extruderschaumplatten müssen der ETA-17/0909 vom 5. Oktober 2021 entsprechen und für alle Nenndicken die Leistungen gemäß ETA-17/0909 aufweisen.

Im Perimeterdämmsystem sind Extruderschaumplatten mit Nenndicken gemäß Tabelle 1 zu verwenden.

Tabelle 1: Bezeichnung und Nenndicken der Extruderschaumplatten

| Produkttyp<br>Bezeichnung gemäß ETA-17/0909 vom<br>5. Oktober 2021 | Austrotherm<br>XPS TOP 30 | Austrotherm<br>XPS TOP 50 | Austrotherm<br>XPS TOP 70 |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Nenndicke (mm)                                                     | 50 - 200                  |                           | 80 - 200                  |

Die Extruderschaumplatten haben beidseitig eine glatte Oberfläche und weisen eine Kantenprofilierung (z. B. Stufenfalz) auf.

##### 1.1.2 Kleber und Dichtmassen

Zum Schutz und zur Befestigung der Extruderschaumplatten bei Anwendung entsprechend Abschnitt 1.2 sind Kleber und Dichtmassen zu verwenden, die bezüglich der Beanspruchung durch drückendes Wasser geeignet sind. Bei einer bituminösen Abdichtung sind z. B. lösemittelfreie Zweikomponentenkleber bzw. lösemittelfreie Reaktionskleber verwendbar. Bei Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> und DIN 1045-2<sup>2</sup> eignen sich auch entsprechende Dispersionskleber.

Die Kleber müssen mit der Abdichtung sowie mit den Extruderschaumplatten verträglich sein und mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen. Der Antragsteller hat geeignete Kleber zu benennen.

Die technischen Datenblätter und Verarbeitungsvorschriften des Kleberherstellers sind zu beachten.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das Perimeterdämmsystem darf zur Wärmedämmung von erdberührten Wänden und Kellerfußböden (statisch nichttragende Bauteile) aus massiven mineralischen Baustoffen verwendet werden.

Das Perimeterdämmsystem darf im langanhaltend oder ständig drückenden Wasser (Grundwasser) bzw. bei aufstauendem Sickerwasser<sup>3</sup> verwendet werden, wobei die Platten maximal 3,50 m in das Wasser eintauchen dürfen.

Das Perimeterdämmsystem darf jedoch nicht unter Fundamenten angewendet werden.

<sup>1</sup> DIN EN 206-1:2001-07  
DIN EN 206-1/A1:2004-10  
DIN EN 206-1/A2:2005-09      Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000

<sup>2</sup> DIN 1045-2:2008-08      Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

<sup>3</sup> Im Sinne der Wassereinwirkungsklasse W2-E (Drückendes Wasser) nach der DIN 18533-1: Abdichtungen von erdberührten Bauwerken - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

Die Dämmschichten des Perimeterdämmsystems dürfen unter Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abweichend von den Festlegungen der DIN 4108-2<sup>4</sup>, Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes berücksichtigt werden.

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung

#### 2.1.1 Auftriebssicherung bei Anwendung im Grundwasser

Bei Anordnung der Extruderschaumplatten im Grundwasser ist die Auftriebssicherung der Wärmedämmplatten durch eine statische Berechnung unter Berücksichtigung des Bemessungswasserstandes<sup>5</sup> am Bauwerksstandort nachzuweisen. Gegebenenfalls sind besondere konstruktive Maßnahmen vorzusehen.

Die Auftriebskräfte dürfen nicht über eine bituminöse Verklebung/Abdichtung weitergeleitet bzw. in das Bauwerk eingeleitet werden.

### 2.2 Bemessung

#### 2.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Die Extruderschaumplatten im Perimeterdämmsystem dürfen, abweichend von DIN 4108-2<sup>4</sup>, Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung berücksichtigt werden.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes sind für die Extruderschaumplatten die anwendungsspezifischen Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach Tabelle 2 in Ansatz zu bringen.

**Tabelle 2:** Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit der Extruderschaumplatten

| Produkttyp<br>Bezeichnung | Dicke der Extruderschaum-<br>platten<br>(mm) | Bemessungswert der Wärme-<br>leitfähigkeit<br>(W/(m·K)) |
|---------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Austrotherm XPS TOP 30    | d = 50                                       | 0,038                                                   |
|                           | d = 60                                       | 0,039                                                   |
|                           | 80 ≤ d ≤ 120                                 | 0,041                                                   |
|                           | 120 < d ≤ 160                                | 0,043                                                   |
|                           | 160 < d ≤ 200                                | 0,044                                                   |
| Austrotherm XPS TOP 50    | d = 50                                       | 0,038                                                   |
|                           | d = 60                                       | 0,039                                                   |
|                           | 60 < d ≤ 120                                 | 0,041                                                   |
|                           | 120 < d ≤ 160                                | 0,043                                                   |
|                           | 160 < d ≤ 200                                | 0,044                                                   |
| Austrotherm XPS TOP 70    | 80 ≤ d ≤ 120                                 | 0,041                                                   |
|                           | 120 < d ≤ 160                                | 0,043                                                   |
|                           | 160 < d ≤ 200                                | 0,044                                                   |

Als Dicke der Extruderschaumplatten gilt die Nenndicke.

<sup>4</sup> DIN 4108-2:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

<sup>5</sup> Entsprechend DIN 18533-1: Abdichtungen von erdberührten Bauwerken - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze; Abschnitt 5.1 ist der Bemessungsgrundwasserstand (HGW), der sich witterungsbedingt und auf Grund hydrogeologischer Beschaffenheit im Baugrund einstellen kann, oder der Bemessungshochwasserstand (HHW), wobei der höhere Wert maßgebend ist.

## **2.3 Ausführung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Der Einbau des Perimeterdämmsystems (Regelungsgegenstand) muss nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und durch Unternehmen erfolgen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben.

Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Herstellung des Perimeterdämmsystems zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere hat er die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Bauprodukten nach Abschnitt 1.1 zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat den ausführenden Unternehmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie Verlegeanweisungen zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt.

### **2.3.2 Bauwerksabdichtung**

Das Gebäude und seine Bauteile, vor denen das Perimeterdämmsystem angeordnet werden soll, müssen vor einer Beanspruchung durch Wasser geschützt werden. Dazu sind in Abhängigkeit von der Wasserbeanspruchung z. B. Bauwerksabdichtungen nach DIN 18533<sup>6</sup> einzubauen.

Die Bauwerksabdichtung einschließlich der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe muss mit den Extruderschaumplatten verträglich sein.

### **2.3.3 Wärmedämmschicht**

#### **2.3.3.1 Verlegung**

Es dürfen nur Extruderschaumplatten verwendet werden, die eine Kantenprofilierung (z. B. Stufenfalz) haben.

Extruderschaumplatten, die verformt oder beschädigt sind (z. B. aufgrund unsachgemäßen Transports oder unsachgemäßer Lagerung), dürfen nicht eingebaut werden.

Die Extruderschaumplatten dürfen außerhalb der Bauwerksabdichtung in Bereichen von ständig oder langanhaltend drückendem Wasser einlagig verlegt werden.

Die Extruderschaumplatten sind dauerhaft gegen Auftrieb entsprechend Abschnitt 2.1.1 zu sichern.

Die Extruderschaumplatten müssen dicht gestoßen im Verband verlegt werden und im Wandbereich eben auf dem Untergrund aufliegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

Bei Anordnung der Extruderschaumplatten unter Kellerfußböden ist zwischen der Wärmedämmschicht und dem Kellerfußboden eine Trennschicht (z. B. eine PE-Folie) zu verlegen.

Der Antragsteller hat entsprechende Ausführungsvorschriften bzw. Verlegeanweisungen zur Verfügung zu stellen.

#### **2.3.3.2 Befestigung**

Die Extruderschaumplatten müssen an der zu dämmenden Außenwand so dicht befestigt werden, dass ein Hinterlaufen der Wärmedämmung mit Wasser nicht möglich ist. Hierzu ist der vom Antragsteller zu benennende Kleber nach Abschnitt 1.1.2 vollflächig in ausreichender Dicke auf die Extruderschaumplatten und erforderlichenfalls zusätzlich auf den Untergrund aufzutragen.

Der seitliche Plattenrand der Extruderschaumplatten ist umlaufend durch Verspachteln mit Kleber oder geeigneten bituminösen Dichtmassen entsprechend Abschnitt 1.1.2 vor dem Eindringen von Wasser zu schützen.

Die Wärmedämmschicht ist gegen seitlichen Wasserzufluss zu schützen.

### **2.3.4 Baugrubenverfüllung**

Zum Verfüllen der Baugrube ist Verfüllboden (gleichmäßig gemischt-körniges Sand-Kies-Gemisch) lagenweise einzubauen und so zu verdichten, dass die Wärmedämmung durch

<sup>6</sup>

DIN 18533

Abdichtungen von erdberührten Bauwerken (in der jeweils gültigen Fassung)

Beschädigung der Extruderschaumplatten nicht beeinträchtigt wird. Kann eine Beschädigung hierbei nicht ausgeschlossen werden, so ist vor dem Verfüllen eine Schutzschicht anzuordnen.

#### **2.3.5 Anschlüsse**

Oberhalb bzw. im Bereich der Geländeoberfläche sind die Extruderschaumplatten vor mechanischen Beschädigungen und UV-Strahlung zu schützen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Dämmschicht nicht von Wasser (z. B. auf der Geländeoberfläche fließendes oder von der Fassade abfließendes Niederschlagswasser) hinterlaufen werden kann. Die Regeln für die Abschlüsse von Abdichtungen am Gebäudesockel z. B. nach DIN 18533<sup>6</sup> sind zu beachten.

Der Anschlussbereich des Perimeterdämmsystems zum Wandbereich oberhalb der Erdoberfläche ist konstruktiv so auszubilden, dass keine unzulässigen Wärmebrücken entstehen können.

#### **2.3.6 Übereinstimmungserklärung**

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO abzugeben (Muster siehe Anlage 1).

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Wendler

Perimeterdämmsystem unter Verwendung von  
extrudierten Polystyrol-Hartschaumplatten  
"Austrotherm XPS TOP 30",  
"Austrotherm XPS TOP 50" und  
"Austrotherm XPS TOP 70"

Anlage 1

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, welches **das Perimeterdämmsystem** (Regelungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Regelungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-23.33-1293 vom 16. November 2021 eingebaut wurde.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Wittenberge, 27.03.2025

Sehr geehrte Geschäftspartner,

die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ausgestellten allgemeinen Bauartgenehmigungen  
Z-23.31-1292 für das Wärmedämmsystem Umkehrdach  
Z-23.33-1293 für das Perimeterdämmsystem  
Z-23.34-1552 für die Dämmung unter lastabtragenden Gründungsplatten  
haben eine Geltungsdauer bis zum 28.03.2025.

Das DIBt informierte uns, dass sich die Ausstellung der Verlängerungen noch um einige Wochen verzögert. Dieses ist verschiedenen Umständen zu Schulden. Eine Verlängerung von Austrotherm wurde fristgerecht ohne Änderungen dieser beantragt.

Wir garantieren hiermit, dass die Produkte lt. ETA 17/0909 – die Grundlage als Bewertungsdokumentation zur Ausstellung einer allgemeinen Bauartgenehmigung ist - hergestellt werden.

Somit können die Austrotherm XPS® TOP 30, Austrotherm XPS® TOP 50 und Austrotherm XPS® TOP 70 bedenkenlos eingesetzt werden. Diese Platten bevorraten wir in unseren Werken und wurden zu großen Mengen noch in der Laufzeit der allgemeinen Bauartgenehmigungen hergestellt. Eine Produktionsumstellung ist ebenso nicht möglich, da diese Maschinen, auf die in der ETA 17/0909 hinterlegten Rezeptur eingestellt sind.

Ebenso findet eine ständige Überwachung der Produkte durch das Forschungsinstitut für Wärmeschutz in München (FIW) – als notifizierte Prüfstelle für das DIBt statt.

Wir entschuldigen uns für diese Verzögerung und hoffen auf eine baldige Verlängerung der o.a. allgemeinen Bauartgenehmigungen!

Die allgemeinen Bauartgenehmigungen Z-23.31-2090, Z-23.33-2091 und Z-23.34-2107 für die Thermobonding-Produkte auf Bewertungsbasis der ETA 18/0267 sind **nicht** betroffen und sind somit gültig!

Mit freundlichen Grüßen!



i.V. Dirk Baune  
Anwendungstechnik  
Austrotherm Dämmstoffe GmbH